

**Gesetzentwurf**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 28.02.2007

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Regelung des Jugendstrafvollzugs im Land Niedersachsen**  
**(GJVollz Nds.)**

Artikel 1

Jugendstrafvollzugsgesetz Niedersachsen (JstVollzG Nds)

§ 1  
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten in Niedersachsen.

§ 2  
Ziel des Vollzuges

Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist eine soziale und eigenverantwortliche Lebensführung der Gefangenen ohne Straftaten zu ermöglichen.

§ 3  
Gestaltung des Vollzuges

(1) Während des Vollzuges der Jugendstrafe sind alle Gefangenen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern.

(2) <sup>1</sup>Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. <sup>2</sup>Die Belange der Sicherheit der Anstalt und der Allgemeinheit sind in diesem Rahmen zu beachten. <sup>3</sup>Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. <sup>4</sup>Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern.

(3) <sup>1</sup>Sachliche Mittel, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs werden an dessen Zielsetzung, den Inhalten und den methodischen Vorgehensweisen ausgerichtet. <sup>2</sup>Die gesicherten Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften sind mit Hilfe entsprechend qualifizierten Personals umzusetzen.

§ 4  
Mitwirkung

Die Gefangenen sollen motiviert und gefördert werden aktiv am Vollzugsziel mitzuwirken

§ 5  
Leitlinien der Förderung und Erziehung

(1) <sup>1</sup>Grundlage der erzieherischen Förderung im Vollzug sind alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken. <sup>2</sup>Hierzu kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Durch differenzierte Angebote wird soweit wie möglich auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen. <sup>2</sup>Bei der Konzeption des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen soweit wie möglich berücksichtigt.

(3) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitarbeit abstellende Förderplanung, Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten und verbindlicher Entwicklungshilfen sowie durch unterstützende Maßnahmen zu wecken, zu fördern und zu fordern.

(4) Die erzieherische Förderung richtet sich auf schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitspädagogische Angebote, soziale Rehabilitation wie dem Erlernen von Opferempathie und gewaltfreiem Handeln und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

(5) <sup>1</sup>Die erzieherische Förderung berücksichtigt die Erkenntnisse der modernen Erziehungswissenschaft und der Lernforschung. <sup>2</sup>Das Personal ist entsprechend zu qualifizieren.

## § 6 Stellung der Gefangenen

(1) <sup>1</sup>Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. <sup>2</sup>Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugliche Maßnahmen sind den Gefangenen auf Verlangen in einer verständlichen Sprache zu begründen und zu erläutern.

## § 7 Einbeziehung Dritter

(1) Die Jugendstrafanstalten arbeiten mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen, namentlich mit Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 2 Satz 9 des Jugendgerichtsgesetzes), Arbeitsämtern, Gesundheitsbehörden, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie mit sonstigen Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.

(2) Die Jugendstrafanstalten bilden ein Netzwerk mit offenen Einrichtungen freier Träger, in denen Gefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder beurlaubte, bedingt entlassene und ehemalige Gefangene untergebracht und betreut werden können (Übergangseinrichtungen).

(3) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden in die Planung und Gestaltung des Vollzuges in angemessener Weise einbezogen.

## § 8 Aufnahmeverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) <sup>1</sup>Mit den Gefangenen wird am Tag der Aufnahme ein Erstgespräch geführt, in dem in einer ihnen verständlichen Sprache ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. <sup>2</sup>Eine notwendige Übersetzung kann mit ihrem Einverständnis von einem geeigneten Mitgefangenen durchgeführt werden, ansonsten ist sie von einem Sprachmittler vorzunehmen. <sup>3</sup>Auf Verlangen wird ihnen ein Exemplar des Textes dieses Gesetzes und der von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie der zur Ausführung erlassenen Verwaltungsvorschriften ausgehändigt und erläutert. <sup>4</sup>Die Gefangenen erhalten den Text der Hausordnung.

(3) Die Gefangenen werden unverzüglich ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung vorgestellt.

(4) Die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87 b des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zuständige Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

### § 9

#### Vorbereitende Untersuchung, Mitwirkung der Gefangenen

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren werden den Gefangenen das Ziel des Aufenthalts in der Jugendstrafanstalt sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitangebote erläutert.

(2) <sup>1</sup>Der Förderbedarf der Gefangenen wird ermittelt. <sup>2</sup>Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine zielführende Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung sinnvoll und notwendig erscheint.

(3) <sup>1</sup>Die Planung der Vollzugsgestaltung und die Bedeutung des Förderplans werden mit den Gefangenen erörtert. <sup>2</sup>Ihre Anregungen und Vorschläge werden in die Überlegungen einbezogen.

### § 10

#### Förderplan

(1) <sup>1</sup>Aufgrund der vorbereitenden Untersuchung wird unverzüglich, jedenfalls innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme, ein verbindlicher Förderplan erstellt. <sup>2</sup>Die Entlassungsvorbereitung ist integraler Bestandteil der Förderplanung.

(2) <sup>1</sup>Sind verschiedene Fördermaßnahmen gleichermaßen geeignet, soll die Wahl wenn möglich im Einvernehmen mit den Gefangenen getroffen werden. <sup>2</sup>Einvernehmliche Fördervereinbarungen werden angestrebt. <sup>3</sup>Der Förderplan wird in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin überprüft, mit den Gefangenen erörtert und entsprechend der Entwicklung der Gefangenen und der weiteren Erkenntnisse über die für ihren Förderbedarf maßgebenden Umstände (§ 9 Abs. 2) fortgeschrieben.

(3) Der Förderplan enthält - je nach Stand des Vollzuges - Angaben insbesondere über folgende Bereiche:

1. Erläuterung der dem Förderplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie der Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung,
2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot,
3. Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, -qualifizierenden oder arbeitspädagogischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot,
4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot,
5. Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
6. Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitangeboten,
7. Eignung zu sowie Planung von Lockerungen des Vollzuges und Urlaub,
8. Gestaltung der Außenkontakte und Art und Umfang der Fördermaßnahmen bei heimatferner Unterbringung,
9. Mitwirkung an der Alltagsgestaltung und Selbstverwaltung in der Jugendstrafanstalt,

10. Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen, insbesondere Wiedergutmachung und einvernehmliche Konfliktregulierung,
11. Schuldenregulierung,
12. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,
13. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlichen Person,
14. Fristen zur Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans.

(4) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. <sup>2</sup>Diese sollen, soweit mit dem Vollzugsziel und der Gestaltung des Vollzuges vereinbar, berücksichtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten und der Vollstreckungsleitung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf Wunsch erörtert.

#### § 11 Verlegung und Überstellung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafanstalt verlegt werden, wenn das Erreichen des Vollzugsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, eine erhebliche Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen.

(2) <sup>1</sup>Die Gefangenen sind vorher über die Gründe der Verlegung oder Überstellung zu informieren. <sup>2</sup>Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Personensorgeberechtigten, die Verteidigung und die Jugendämter werden von Verlegungen der Gefangenen unverzüglich unterrichtet.

#### § 12 Sozialtherapie

(1) Die Gefangenen werden in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzugs verlegt, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches oder wegen einer gefährlichen Gewalttat aufgrund einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten und nicht auszuschließen ist, dass die Gefangenen mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können.

(2) Andere Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzugs verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt sind.

(3) Die Gefangenen werden zurückverlegt, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(4) Kommt eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt des Jugendstrafvollzugs aus Gründen, die die Gefangenen nicht zu vertreten haben, nicht in Betracht, werden geeignete alternative Behandlungsmaßnahmen getroffen.

#### § 13 Offener Vollzug

(1) <sup>1</sup>Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Jugendstrafanstalt oder Abteilung einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werden. <sup>2</sup>Eine Abweichung von diesem Grundsatz allein wegen des Geschlechts ist unzulässig.

(2) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(3) Ausnahmsweise dürfen Gefangene im geschlossenen Vollzug verbleiben oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies für ihre Förderung notwendig ist.

#### § 14 Lockerungen des Vollzuges

(1) Zur Durchführung notwendiger Fördermaßnahmen auch außerhalb der Anstalt können Vollzugslockerungen gewährt werden.

(2) Als Lockerungen des Vollzuges können gewährt werden:

1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Freigang),
2. Verlassen der Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
3. Übernachtung außerhalb der Jugendstrafanstalt zur Teilnahme an Lehrgängen oder anderen Veranstaltungen, die das Erreichen des Vollzugszieles oder die Eingliederung fördern,
4. Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.

(3) Die Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sich die Gefangenen nicht dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen und die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(4) Gefangene dürfen ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

#### § 15 Urlaub aus dem Vollzug

(1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, kann nach Maßgabe des Förderplans in der arbeitsfreien Zeit Urlaub bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden.

(2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Durch Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

#### § 16 Weisungen für Lockerungen und Urlaub, Widerruf und Rücknahme

(1) Für Lockerungen und Urlaub können Weisungen erteilt werden.

(2) Lockerungen und Urlaub können widerrufen werden,

1. wenn aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht oder
3. die Weisungen nicht befolgt werden.

(3) Lockerungen und Urlaub können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

## § 17

## Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass

(1) <sup>1</sup>Aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin kann Ausgang oder bis zu sieben Tagen Urlaub gewährt werden. <sup>2</sup>Der Urlaub aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen.

(2) § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 gelten entsprechend.

(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 14 Abs. 3 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern dem nicht wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr überwiegende Gründe entgegenstehen.

(4) <sup>1</sup>Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung, sofern ein Vorführbefehl vorliegt. <sup>2</sup>Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 18  
Entlassung

(1) <sup>1</sup>Vor der Entlassung arbeiten die Jugendstrafanstalten frühzeitig, spätestens sechs Monate vor ihrem voraussichtlichen Zeitpunkt, mit außerhalb tätigen Vereinen und Institutionen zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten, die Bewährungshilfe und die Jugendämter werden rechtzeitig unterrichtet.

(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Entlassung ist der Vollzug zu lockern. <sup>2</sup>§ 14 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Gefangenen werden in den offenen Vollzug (§ 13) oder in Übergangseinrichtungen freier Träger (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) verlegt, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient. <sup>2</sup>Im Übrigen sollen sie zur Entlassungsvorbereitung in offene Abteilungen innerhalb des geschlossenen Vollzuges verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 vorliegen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen zum Zweck der Teilnahme an gezielten Wiedereingliederungsmaßnahmen bis zu einer Woche beurlaubt werden. <sup>2</sup>Diejenigen, die zum Freigang zugelassen sind, können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat erhalten. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 sowie § 16 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Darüber hinaus können die Gefangenen mit Zustimmung der Vollstreckungsleitung aus den in Absatz 4 genannten Gründen bis zu vier Monaten beurlaubt werden. <sup>2</sup>Hierfür sollen Weisungen nach § 16 Abs. 1 erteilt werden. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Der Gefangene soll am Tag der Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. <sup>2</sup>Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass der Gefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

(8) Die Anstalt hat den zur Entlassung anstehenden Gefangenen bei der Ordnung seiner wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten zu beraten.

(9) Der Gefangene erhält, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungshilfe.

(10) Bei der Bemessung der Überbrückungshilfe sind Vollzugsdauer, der persönliche Arbeitseinsatz der Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu beachten.

### § 19 Unterbringung

(1) <sup>1</sup>Die Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht. <sup>2</sup>Für diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden soweit möglich besondere Wohngruppen gebildet. <sup>3</sup>Die Wohngruppen sollen aus höchstens zehn Gefangenen bestehen.

(2) <sup>1</sup>Ausbildung, Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Teilnahme an Fördermaßnahmen oder sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit findet in Gemeinschaft statt. <sup>2</sup>Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist oder wenn es für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(3) <sup>1</sup>Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen in Wohngruppen untergebracht. <sup>2</sup>Eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Während der Ruhezeit werden die Gefangenen allein in ihrem Haftraum untergebracht. <sup>2</sup>Eine gemeinsame Unterbringung von hilfsbedürftigen Gefangenen mit anderen ist mit Zustimmung der beteiligten Gefangenen zulässig. <sup>3</sup>Bei einer Gefahr für Leib oder Gesundheit ist die Zustimmung der gefährdeten Gefangenen nicht erforderlich. <sup>4</sup>Darüber hinaus ist eine gemeinschaftliche Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

(5) <sup>1</sup>Die Gefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. <sup>2</sup>Vorkehrungen und Gegenstände, die geeignet sind, das Erreichen des Vollzugsziels, die Sicherheit oder in erheblichem Umfang die Ordnung der Anstalt zu gefährden, können ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Maßnahme ist den Gefangenen zu erläutern und zu begründen.

### § 20 Kleidung

(1) <sup>1</sup>Die Gefangenen tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. <sup>2</sup>Während der Arbeit wird eine von der Jugendstrafanstalt gestellte Arbeits- oder Arbeitsschutzkleidung getragen.

(2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann für die Jugendstrafanstalt oder einzelne Abteilungen das Tragen von Anstaltskleidung innerhalb der Jugendstrafanstalt angeordnet werden. <sup>2</sup>Die Gefangenenumverantwortung ist anzuhören.

(3) Bei Bedarf und in den Fällen des Absatzes 2 wird Anstaltskleidung ausgehändigt.

### § 21 Verkehr mit der Außenwelt

(1) <sup>1</sup>Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen dieser Vorschrift zu verkehren. <sup>2</sup>Der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Für Besuche der Gefangenen und ihren Schriftwechsel sowie die Telekommunikation und den Erhalt und Versand von Paketen gelten:

1. Die Gesamtdauer des Besuches beträgt mindestens vier Stunden im Monat. Für Kinder der jungen Gefangenen werden Langzeitbesuche vorgesehen, wenn dies nach Auffassung des Jugendamts dem Kindeswohl entspricht; Langzeitbesuche sind auch für Ehegatten und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Gefangenen vorzusehen.
2. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,
  - a) wenn die Sicherheit erheblich und Ordnung der Anstalt schwerwiegend gefährdet würde,
  - b) bei Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB), wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würden,

- c) bei Besuchen von minderjährigen Gefangenen und ihrem Schriftwechsel, wenn Personensorgeberechtigte aus nachvollziehbaren Gründen nicht einverstanden sind.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.

(4) <sup>1</sup>Besuche von Verteidigern sowie Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. <sup>2</sup>Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Absatz 8 Sätze 2 und 3 bleibt unberührt.

(5) <sup>1</sup>Auf Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes findet Absatz 4 Anwendung. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 1 und 2 gelten auch für Angehörige der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe. <sup>3</sup>Besuche der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 3 nicht überwacht.

(6) <sup>1</sup>Besuche und die Unterhaltung dürfen nicht überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es aus Gründen der Sicherheit oder einer schweren Beeinträchtigung der Ordnung der Anstalt dieser Maßnahme bedarf. <sup>2</sup>Ein Besuch darf nur aus vorgenannten Gründen abgebrochen werden. <sup>3</sup>Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. <sup>4</sup>Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für die beim Besuch des Verteidigers übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die beim Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. <sup>6</sup>Absatz 8 Sätze 2 und 3 bleibt unberührt.

(7) Der Gefangene hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen. <sup>2</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter darf den Schriftwechsel mit bestimmten Personen nur untersagen, wenn

1. die Sicherheit der Anstalt oder die Ordnung derselben schwerwiegend gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB) sind, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würde.

(8) <sup>1</sup>Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. <sup>2</sup>Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129 a (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129 b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs.2 (Beschränkung des freien Verkehrs mit dem Beschuldigten) und § 148 a (Verteidigerpostkontrolle durch einen Überwachungsrichter) der Strafprozeßordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befinden oder wenn ihnen Lockerungen des Vollzuges nach § 14 oder Urlaub nach § 15 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 16 Abs. 2 und 3 zum Widerruf oder zur Rücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch, wenn die Jugendstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit 129 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug einer Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist. <sup>4</sup>Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. <sup>5</sup>Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. <sup>6</sup>Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an den Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. <sup>7</sup>Der übrige Schriftwechsel darf nur unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 7 Satz 2 überwacht werden.

(9) <sup>1</sup>Schreiben dürfen nur angehalten werden, wenn

1. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldbestand verwirklichen würde,
2. sie die Eingliederung von anderen Gefangenen nach deren Entlassung erheblich gefährden würde,
3. sie in Geheimschrift oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind,
4. durch ihre Weitergabe erhebliche Nachteile für die Gefangenen oder Dritte zu befürchten sind; Schreiben, deren Überwachung nach Absatz 8 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

<sup>2</sup>Den Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Absenderinnen und Absender sind unverzüglich zu unterrichten.

(10) <sup>1</sup>Die vorstehenden Bestimmungen werden auch auf Telegramme, Pakete, Päckchen, einzelne Zeitungen und Zeitschriften angewendet. <sup>2</sup>Pakete und Päckchen sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, es sei denn, zwingende Gründe sprechen dagegen.

(11) <sup>1</sup>Die Gefangenen dürfen auf ihre Kosten mit den Einschränkungen in den vorstehenden Absatz 2 Nr. 2, Absatz 7 Satz 2 Nr. 1 und 2, Absätze 8 und 9 Nrn. 1 bis 4 Telefongespräche führen. <sup>2</sup>Die Einrichtung kann auch andere Telekommunikationsmittel zulassen. <sup>3</sup>Ist eine Überwachung unerlässlich, ist die Überwachung dem Gefangenen vor dem Telefonat mitzuteilen.

## § 22

### Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet, im Übrigen zu Arbeit, arbeitspädagogischer oder sonstiger Beschäftigung, wenn sie dazu körperlich in der Lage sind. <sup>2</sup>Die Gefangenen können außerdem jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Jugendstrafanstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. <sup>3</sup>Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahmen sollen in erster Linie als Angebote mit Freiwilligkeitscharakter angelegt sein. <sup>2</sup>Die Beteiligung der Gefangenen an den für sie geeigneten Bildungs- und Arbeitsangeboten soll über ein Belohnungssystem erreicht werden. <sup>3</sup>Ihre Nichtbefolgung soll als Nachteil im Belohnungssystem Berücksichtigung finden.

(3) <sup>1</sup>Die in den Einrichtungen des Vollzuges Ausgebildeten werden zu den Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung der Jugendstrafanstalt nachgewiesen wird, dass die Zulassung zur Prüfung geprüft ist. <sup>2</sup>Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf die Inhaftierung nicht erkennbar sein.

(4) <sup>1</sup>Den Gefangenen ist zu gestatten, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Vollzuges selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 3 und § 16 bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die Jugendstrafanstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.

(5) <sup>1</sup>Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an einer Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung und Umschulung zugewiesen werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt. <sup>2</sup>Hat der Gefangene ein Jahr lang die ihm zugewiesene Tätigkeit ausgeübt, kann er beanspruchen, achtzehn Werkstage von der Arbeitspflicht befreit zu werden.

## § 23

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in  
der Jugendstrafanstalt auf freiwilliger Grundlage

(1) <sup>1</sup>Nach der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt kann den Gefangenen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. <sup>2</sup>Hierfür oder aus fürsorgerischen Gründen können sie über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben. <sup>3</sup>Der Antrag, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und die Gestattung sind jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Der Widerruf der Gestattung ist schriftlich zu begründen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach Entlassung vorübergehend ge-  
rechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Vollzugsziels nicht erneut zu gefährden.

(3) Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die nach diesem Gesetz  
geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Maßnahmen des Voll-  
zuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen.

§ 24  
Gelder

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder be-  
ruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder speziellen Maßnahme zur För-  
derung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür  
eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die  
freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) Wer eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung oder  
eine Hilfstätigkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ausübt, erhält Arbeitsentgelt und Freistellung von der  
Arbeit.

(3) Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt werden schriftlich bekannt gegeben,

(4) Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe,  
wird ihnen ein angemessenes Taschengeld gewährt, sofern sie bedürftig sind.

(5) Der Gefangene darf von seinem in diesem Gesetz geregelten Arbeitsentgelt drei Siebtel  
monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld für den Einkauf oder anderweitig verwenden.

(6) <sup>1</sup>Die Gefangenen haben einen angemessenen Haftkostenbeitrag zu leisten, der dem Voll-  
zugsziel nicht entgegensteht. <sup>2</sup>Aus besonderen Gründen, namentlich zur Förderung von Unter-  
haltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere  
Aufwendungen zur Wiedereingliederung, kann ganz oder teilweise von der Erhebung eines Haft-  
kostenbeitrages abgesehen werden. <sup>3</sup>Die Vollzugsbehörde kann das Überbrückungsgeld ganz o-  
der teilweise den Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlas-  
tungsbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der  
ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird.

§ 25  
Verpflegung und Einkauf

(1) <sup>1</sup>Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht.  
<sup>2</sup>Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. <sup>3</sup>Den Gefangenen ist zu ermögli-  
chen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Gefangenen können sich von ihrem Hausgeld oder von ihrem Taschengeld aus ei-  
nem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körper-  
pflege kaufen. <sup>2</sup>Die Anstalt hat für ein Angebot zu sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der  
Gefangenen Rücksicht nimmt.

(3) <sup>1</sup>Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom  
Einkauf ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf ein-  
zelter Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist,

dass sie die Gesundheit ernsthaft gefährden.<sup>3</sup> In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.<sup>4</sup> Verfügen die Gefangenen ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

#### § 26 Religionsausübung

(1) <sup>1</sup>Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden.<sup>2</sup> Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) <sup>1</sup>Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen, die dem Gedanken der Völkerverständigung nicht widersprechen.<sup>2</sup> Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

(4) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(5) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Gefangenen zugelassen, wenn ihr Seelsorger zustimmt.

(6) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden

#### § 27 Gestaltung der freien Zeit

(1) <sup>1</sup>Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.<sup>2</sup> Sie sollen insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen, gute Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung haben und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren, sowie eine Bücherei zu benutzen.<sup>3</sup> Bei der Freizeitgestaltung sind Angebote Dritter im Sinne von § 7 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Gefangenen dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die dem Gedanken der Völkerverständigung widersprechen.

(3) <sup>1</sup>Die Gefangenen können am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehen und Computerempfang teilnehmen.<sup>2</sup> Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerschaftlichen Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden.<sup>3</sup> Sie sollen das Vollzugsziel fördern.

(4) Die Gefangenen sind berechtigt, in angemessenen Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen, es sei denn, ihr Besitz, die Überlassung oder die Benutzung sind mit Strafe oder Geldbuße bedroht oder sie widersprechen dem Gedanken der Völkerverständigung.

#### § 28 Mitverantwortung der Gefangenen

(1) <sup>1</sup>Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind und die sich nach ihrer Art für eine Mitwirkung eignen, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung zu betreuen.<sup>2</sup> Eine weitgehende Übernahme der Mit-

verantwortung für die alltäglichen Abläufe wird insbesondere im Rahmen des Wohngruppenvollzugs angestrebt.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung und aktiven Mitwirkung wird von den Jugendstrafanstalten gefördert und begleitet. <sup>2</sup>Die Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

### § 29 Gesundheitsfürsorge

(1) <sup>1</sup>Für das körperliche, seelische, geistige und sozialen Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. <sup>2</sup>Die Anstalt soll Maßnahmen zur Gesundheitsprävention anbieten. <sup>3</sup>Alle Gefangenen haben Anspruch auf die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene und haben sie zu unterstützen.

(2) Den Gefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens zwei Stunden ermöglicht.

(3) Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Leistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(4) Kranke Gefangene sind in der Jugendvollzugsanstalt, falls dort eine Krankenabteilung eingerichtet ist, zu behandeln, ansonsten bei einem Arzt außerhalb der Anstalt.

(5) Die kranken Gefangenen sind in ein für ihre Behandlung besser geeignetes Krankenhaus in einer anderen Vollzugsanstalt oder in ein Krankenhaus außerhalb einer Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt ihre Krankheit nicht erkannt oder behandelt oder nicht rechtzeitig behandelt werden kann.

(6) <sup>1</sup>Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind bei den ärztlichen Eingriffen bei minderjährigen Gefangenen vor allem hinsichtlich der Einwilligung und Aufklärung zu beachten. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind von einer schweren Krankheit oder dem Tod stets zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Die Wünsche der Gefangenen sind zu berücksichtigen.

### § 30 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) <sup>1</sup>Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mütter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. <sup>2</sup>Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) <sup>1</sup>Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. <sup>2</sup>Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

(4) In der Anzeige der Geburt an den Standesbeamten dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt werden.

(5) <sup>1</sup>Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so ist es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt unterzubringen, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. <sup>2</sup>Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(6) Gefangene Frauen haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur

Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder in nicht geringfügigem Maße gefährden.

### § 31 Sicherheit und Ordnung

(1) <sup>1</sup>Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt gewährleisten das Funktionieren des auf die Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens. <sup>2</sup>Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) <sup>1</sup>Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. <sup>2</sup>Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören. <sup>3</sup>Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie belästigt fühlen. <sup>4</sup>Ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. <sup>5</sup>Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

(3) <sup>1</sup>Eigengeld, Gegenstände, insbesondere Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände für Fortbildung oder Freizeit werden den Gefangenen belassen, soweit das geordnete Zusammenleben und die Sicherheit nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Andere mitgebrachte Gegenstände werden auf Kosten der Gefangenen an von ihnen benannte Personen versandt oder aufbewahrt. <sup>3</sup>Soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann die Justizvollzugsanstalt die Sachen für sie veräußern. <sup>4</sup>Geringwertige oder gefährliche Gegenstände können auch vernichtet werden, soweit eine andere Verwertung ausscheidet. <sup>5</sup>Gefangene können während ihres Aufenthalts Gegenstände erwerben und einbringen. <sup>6</sup>Soweit das geordnete Zusammenleben oder die Sicherheit es erfordern, kann die Justizvollzugsanstalt die Einbringung oder Benutzung von Gegenständen ausschließen und untersagen oder die Gegenstände dürfen ihnen weggenommen oder unbrauchbar gemacht werden. <sup>7</sup>Geld wird ihnen als Eigengeld gutgeschrieben. <sup>8</sup>Sie dürfen über ihr Eigengeld verfügen, sofern dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(4) <sup>1</sup>Aus zwingenden Gründen der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens dürfen die Gefangenen, ihre Hafträume und ihre Sachen durchsucht werden. <sup>2</sup>Die Gefangenen sowie ihre Sachen dürfen nur in Gegenwart eines Dritten durchsucht werden. <sup>3</sup>Nur bei Gefahr in Verzug und auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, im Fall seiner Verhinderung seines Vertreters, ist es ausnahmsweise im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen, die von männlichen Gefangenen nur von Männern vorgenommen werden. <sup>5</sup>Das Schamgefühl ist zu schonen.

(5) <sup>1</sup>Gefangene dürfen ohne ihre Zustimmung nur aus zwingenden und wichtigen Gründen (hohe Fluchtgefahr) in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sichereren Unterbringung besser geeignet ist.

- (6) <sup>1</sup>Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig
1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
  2. die Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis der Gefangenen,
  3. die Feststellung äußerer Merkmale,
  4. Messungen.

<sup>2</sup>Dies gilt aber nur, wenn die Polizeibehörden nicht bereits die entsprechenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen vorgenommen haben und die erhobenen Merkmale noch unverändert bei den Gefangenen vorliegen. <sup>3</sup>Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Akten genommen. <sup>4</sup>Gefangene, die aufgrund des Absatzes 6 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entschei-

dung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist.<sup>5</sup> Sie sind über dieses Recht bei der erkundungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung zu belehren.

(7) Ein Gefangener, der entwischen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde selbst oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(8) <sup>1</sup>Gegen Gefangene können besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wenn von ihnen eine gegenwärtige Gefahr von erheblichen Ausmaß oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung ausgehen wie erhöhte Fluchtgefahr, schwerwiegende Selbst- oder Fremdverletzungen bis zum Selbstmord oder zur Tötung, grobe Gewalttätigkeiten gegen Sachen (Randale). <sup>2</sup>Als besondere Maßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen (z. B. Hosengürtel, Rasierklingen),
2. die Absonderung von anderen Patienten (z. B. bei Handel mit Drogen),
3. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
4. die Fesselung (nur an Händen und bei höchster Fluchtgefahr auch an Füßen).

<sup>3</sup>Die Anordnungen dürfen nur durch die Anstaltsleitung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen. <sup>4</sup>Sie sind zeitlich zu befristen, ärztlich zu überwachen und erfordern ständige Betreuung. <sup>5</sup>Sie sind immer wieder zu überprüfen, jeweils zu begründen und zu dokumentieren. <sup>6</sup>Die Aufsichtsbehörde ist laufend zu unterrichten. <sup>7</sup>Außerdem sind die Personensorgeberechtigten und die Verteidigung unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 32 Unmittelbarer Zwang

(1) <sup>1</sup>Die Vollzugsbediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn dieser erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. <sup>2</sup>Schusswaffen dürfen gegen Gefangene nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder zur Verhinderung einer besonders schweren Straftat gebraucht werden, wenn die Gefangenen eine Waffe oder ein anderes zur Herbeiführung von erheblichen Verletzungen geeignetes Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen

(2) Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. <sup>2</sup>Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

### § 33 Pflichtverstöße, Konfliktregelung

<sup>1</sup>Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sollen zeitnah im erzieherischen Gespräch aufgearbeitet werden. <sup>2</sup>Verbleibende, schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung geschlichtet werden. <sup>3</sup>Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung, namentlich eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Wiedergutmachung vereinbart oder angeordnet werden.

### § 34 Disziplinarmaßnahmen

(1) Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel, Einrichtungen der Jugendstrafanstalt und Gegenstände oder Eigentum anderer Personen mutwillig zerstören oder beschädigen,

3. die aufgrund des Förderplans zugewiesenen bezahlten Aufgaben nicht ausüben,
4. verbotene Gegenstände in die Jugendstrafanstalt bringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Strafgesetze verstößen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder
8. in sonstiger Weise die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt wiederholt oder nachhaltig stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen und
3. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu 50 % des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages bis zu drei Monaten.

(3) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn eine Konfliktregelung nach § 33 oder aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen.

(4) <sup>1</sup>Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen. <sup>2</sup>Von Disziplinarmaßnahmen wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu warwarnen.

(5) <sup>1</sup>Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. <sup>2</sup>Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. <sup>3</sup>Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen,

(6) <sup>1</sup>Der Sachverhalt ist zu klären. <sup>2</sup>Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben zu dem Verstoß eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben. <sup>3</sup>Die Erhebungen und die Einlassung des Gefangenen werden in einer Niederschrift festgelegt.

(7) <sup>1</sup>Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung des Gefangenen mitwirken. <sup>2</sup>Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Gefangenen, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, oder gegen eine Schwangere oder eine stillende Mutter ist der Anstaltsarzt zu hören.

(8) Die Entscheidung wird dem Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder von dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer verständlichen Begründung schriftlich abgefasst und ihm zur Verfügung gestellt.

### § 35 Rechtsbehelfe

(1) <sup>1</sup>Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden. <sup>2</sup>Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten. <sup>3</sup>Besichtigt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass ein Gefangener sich in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an ihn wenden kann. <sup>4</sup>Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. <sup>3</sup>Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden. <sup>4</sup>Der

Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet die Strafvollstreckungskammer nach mündlicher Anhörung. <sup>2</sup>Auf Antrag des Gefangenen kann die Kammer von der Anhörung absehen.

(4) <sup>1</sup>Die Strafvollstreckungskammer kann den Antrag einem ihrer Mitglieder als Einzelrichterin oder Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist oder ihr keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. <sup>2</sup>Die Übertragung zur Einzelentscheidung an eine Richterin oder einen Richter auf Probe ist zulässig, wenn diese bereits über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren wahrgenommen haben.

(5) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ist zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen sind. <sup>2</sup>Soweit der Antragsteller unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt, trägt er die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen. <sup>3</sup>Hat sich die Maßnahme vor einer Entscheidung der Kammer in anderer Weise als durch Zurücknahme des Antrages erledigt, so entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen. <sup>4</sup>Bei Jugendlichen kann davon abgesehen werden, den Gefangenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

### § 36 Erhebung personenbezogener Daten

(1) <sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Erhebung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Erhebung ihrer Daten gegenüber dem vorgesehenen Verwendungszweck überwiegt.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. <sup>2</sup>Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn die Anstaltsleitung aufgrund der Beratung in der Vollzugskonferenz (§ 56) die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 a des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung von Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) <sup>1</sup>Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der Vollzug der Freiheitsstrafe dadurch nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltpunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen der Einbeziehung Dritter nach § 7 darf die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten der Gefangenen nur mit deren Einwilligung übermitteln. <sup>2</sup>Ohne ihre Einwilligung dürfen personenbezogene Daten der Gefangenen nur übermittelt werden, wenn die Anstaltsleitung aufgrund der Beratung in der Vollzugskonferenz die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat und die Gefangenen sowie die Personensorgeberechtigten angehört worden sind.

§ 37  
Verarbeitung und Nutzung

(1) <sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten gegenüber dem vorgesehenen Verwendungszweck überwiegt. <sup>3</sup>Die Vollzugsbehörde kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
  - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die Öffentlich Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach § 70 oder den in § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) <sup>1</sup>Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadsachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist.<sup>2</sup> Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(5) <sup>1</sup>Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

<sup>2</sup>Dem Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.<sup>3</sup> Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse des Antragstellers die Interessen der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt.<sup>4</sup> Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) <sup>1</sup>Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht.<sup>2</sup> Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach § 70, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 36 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 39 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde.<sup>2</sup> Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung.<sup>3</sup> In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

### § 38 Zweckbindung

<sup>1</sup>Von der Vollzugsanstalt übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. <sup>2</sup>Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsanstalt zugestimmt hat. <sup>3</sup>Die Vollzugsanstalt hat den nichtöffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

### § 39 Schutz besonderer Daten

(1) <sup>1</sup>Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben der Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. <sup>2</sup>Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 37 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. <sup>2</sup>Die in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. <sup>3</sup>Der Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. <sup>4</sup>Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannte Person selbst hierzu befugt wäre. <sup>2</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstalsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

### § 40 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Der einzelne Vollzugsbedienstete darf sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 7 erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. <sup>2</sup>Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

### § 41 Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) <sup>1</sup>Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. <sup>2</sup>Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenpersonalakte erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 45,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe unerlässlich ist. <sup>2</sup>Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn der Gefangene erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) <sup>1</sup>Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,

Gefangenbücher 30 Jahre.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. <sup>4</sup>Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im Übrigen gelten für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 20 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes

### § 42 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

<sup>1</sup>Der Betroffene erhält nach Maßgabe des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hier für auf die Einsichtnahme angewiesen ist, Akteneinsicht. <sup>2</sup>An die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in § 19 Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes tritt der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte, an die Stelle der obersten Bundesbehörde tritt die entsprechende Justizbehörde.

### § 43 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

<sup>1</sup>Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 2), weitere Begriffsbestimmungen (§ 3), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 a Abs. 1 und 2), das Datengeheimnis (§ 5), unabdingbare Rechte des Betroffenen (§ 6 Abs. 1) und die Durchführung des Datenschutzes (§ 18 Abs. 2) gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Landesdatenschutzgesetze bleiben im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten unberührt.

#### § 44 Beiräte der Jugendstrafanstalten

(1) Bei den Jugendstrafanstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Beiräte sein.

(3) <sup>1</sup>Die Beiräte werden - wie die Jugendschöffen - vom Jugendhilfeausschuss der Gemeinde, in der die Justizvollzugsanstalt liegt, vorgeschlagen und für jeweils vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Sie müssen erzieherisch befähigt sein und das notwendige Vertrauen der Gefangenen erwerben können. <sup>3</sup>Sie arbeiten ehrenamtlich.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. <sup>3</sup>Sie können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterrichtung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. <sup>4</sup>Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. <sup>5</sup>Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

#### § 45 Kriminologische Forschung

<sup>1</sup>Die Vollzugsbehörden sollen den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleiten und erforschen lassen. <sup>2</sup>§ 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

#### § 46 Jugendstrafanstalten

(1) Die Jugendstrafe wird in selbständigen Jugendstrafanstalten vollzogen.

(2) <sup>1</sup>Jungen und heranwachsende Männer, Mädchen und heranwachsende Frauen sind in eigenen Einrichtungen unterzubringen. <sup>2</sup>Bei den Einrichtungen für Frauen sind Räumlichkeiten für Mutter und Kind vorzusehen.

(3) <sup>1</sup>In den Jugendstrafanstalten für Jungen und heranwachsende Männer, mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 2008 begonnen wird, werden höchstens 240 Haftplätze vorgesehen. <sup>2</sup>Auch bereits bestehende Jugendstrafanstalten werden in Abteilungen von maximal 60 Gefangenen unterteilt. <sup>3</sup>Sie sollen in Wohngruppen von bis zu zehn Personen gegliedert sein, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit die für die gemeinsame Benutzung weiteren Räume und Einrichtung gehören. <sup>4</sup>Die zu errichtenden Jugendstrafanstalten für Mädchen und heranwachsende Frauen sollen neben den vorgenannten weiteren Räumen höchstens 150 Haftplätze haben.

(4) Im Jugendstrafvollzug werden sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen eingerichtet, die auf die jugendspezifischen sozialen und therapeutischen Angebote und Vorgehensweisen zugeschnittene organisatorische, personelle und bauliche Mindeststandards erfüllen.

(5) <sup>1</sup>Die Jugendstrafvollzugsanstalten unterhalten eigene Schulabteilungen. <sup>2</sup>Diese sollen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, Schulen, Sonder Schulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit, des Sports und Fachhochschulen sowie Universitäten ein differenziertes Lern- und Betätigungsangebot bereitstellen sowie mit den örtlichen Arbeitgebern und Einrichtungen, die Gefangenen beschäftigen, vermitteln oder berufliche Eingliederung fördern können, eng zusammen arbeiten.

(6) Die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzugs werden so ausgebaut, dass für mindestens zwei Drittel der Haftplätze Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(7) Für bestehende Jugendvollzugsanstalten gilt:

1. Die Jugendvollzugsanstalten sind so zu gestalten, dass eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Förderung gewährleistet ist; sie sind gemäß § 19 so zu gliedern, dass die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können; die für die sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten für Frauen vorgesehene Belegung soll zweihundert Plätze nicht übersteigen.
2. Die Haft- und Ruheräume für die Gefangenen müssen eine Bodenfläche von mindestens 10 qm haben; die Räume für Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wie auch die Ruheräume wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszustalten; alle Räume müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Böden und Fensterfläche ausgestattet sein.
3. Die Hafträume dürfen nicht überbelegt werden; nur besondere Gefahrenlagen oder anstaltsübergreifende Notlagen wie die Schließung einer anderen Anstalt rechtfertigen die kurzfristige Doppelbelegung eines Haftraumes.
4. In den Jugendstrafanstalten sind die notwendigen Betriebe für die zuzuweisenden Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen; die Betriebe und die sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugeleichen; die Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten; die berufliche Bildung und die arbeitstherapeutische Beschäftigung sollen in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen; in den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.
5. Das Justizministerium hat fortlaufend die Gestaltung der Anstalten, die Größe und Ausgestaltung der Räume, die Belegungsfähigkeit und Belegung, die Arbeitsbetriebe und Einrichtung zur beruflichen Bildung zu überprüfen.
6. Die Länder können Jugendvollzugsgemeinschaften bilden.

#### § 47 Vollzugsbedienstete

(1) <sup>1</sup>Den Jugendstrafanstalten wird die für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche, nach anerkannten Kriterien bemessene Personalausstattung zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Zahl der Fachkräfte für die Jugendstrafanstalten wird so bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben werden von Vollzugsbediensteten wahrgenommen. <sup>2</sup>Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. <sup>3</sup>Grundrechtseinschränkende Maßnahmen bleiben den Vollzugsbeamten vorbehalten.

(3) <sup>1</sup>Mit der Förderung der Gefangenen wird nur betraut, wer eine zusätzliche pädagogische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer für die Arbeit mit Jugendlichen und Gefangenen absolviert hat oder über einschlägige Erfahrung im Jugendvollzug verfügt. <sup>2</sup>In Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs für weibliche Gefangene wird vorwiegend Personal mit besonderer Eignung für die Arbeit mit jungen Frauen eingesetzt. <sup>3</sup>Die Qualifikation ist nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Die Bediensteten werden den einzelnen Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als kooperatives Team fest zugeordnet. <sup>2</sup>Sie sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Diensteinteilung möglichst selbstständig regeln.

(5) Fortbildungen sowie Supervision für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

## § 48

## Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalten, Konferenzen

(1) <sup>1</sup>Die Anstaltsleitung vertritt die Jugendstrafanstalt nach außen. <sup>2</sup>Sie trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(2) Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

(3) Die Vollzugsbehörden sichern kontinuierlich die Qualität des Vollzuges.

## § 49

## Aufsichtsbehörden

(1) <sup>1</sup>Die Landesjustizverwaltungen führen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. <sup>2</sup>Sie können Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter übertragen.

(2) An der Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen sind eigene Fachkräfte zu beteiligen; soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

## § 50

## Vollstreckungsplan

(1) Die Landesjustizverwaltung regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) <sup>1</sup>Vollstreckungsplan sieht vor, welche Verurteilten in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden. <sup>2</sup>Über eine Verlegung zum weiteren Vollzug kann nach Gründen der Behandlung und Eingliederung entschieden werden.

(3) Im Übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

## § 51

## Zuständigkeit für Verlegung

Die Landesjustizverwaltung kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen.

## § 52

## Zusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Anstalt soll ein positives Leitbild für eine moderne und humane Vollzugskultur erarbeiten und anwenden.

(2) <sup>1</sup>Mit den Behörden und Stellen der Entlassenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. <sup>2</sup>Die Vollzugsbehörden haben mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenzuarbeiten.

## § 53

## Anstaltsleitung

(1) <sup>1</sup>Für jede Justizvollzugsanstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. <sup>2</sup>Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen. <sup>2</sup>Sie oder er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung, die besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Disziplinarmaßnahmen anzurufen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

#### § 54 Seelsorge

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.

#### § 55 Ärztliche Versorgung

(1) <sup>1</sup>Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärzte sicherzustellen. <sup>2</sup>Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. <sup>2</sup>Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

#### § 56 Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

#### § 57 Hausordnung

(1) <sup>1</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. <sup>2</sup>Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen.

#### § 58 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung

Seit der Entscheidung des BVerfG vom 14. März 1972 ist geklärt, dass Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, welche die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert. Dieser juristische Tatbestand wurde mit dem Urteil des BVerfG vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04) erneut explizit bestätigt. Die bislang wenigen einschlägigen einfachgesetzlichen Normen des JGG in den §§ 91, 92 und 176, 178 des Strafvollzugsgesetzes genügen den verfassungsrechtlichen Vorgaben für freiheitsentziehende Maßnahmen nicht.

Bislang fehlt eine gesetzliche Grundlage, die auf die besonderen Anforderungen des Strafvollzugs bei Jugendlichen zugeschnitten waren, obwohl die Einführung eines speziellen Vollzugsgesetzes seit Jahren von Fachleuten gefordert wird. Die Länder haben Vorschläge des Bundes für ein Jugendstrafvollzugsgesetz im Bundesrat bisher stets aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 schreiben jedoch einen modernen und ausdifferenzierten Jugendvollzug mit entsprechenden Qualifizierungs- und Ausbildungsmöglichkeiten rechtlich vor, die damit für den Gesetzgeber bindend sind.

Dieser Gesetzentwurf umfasst die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug, die Forderungen von Fachleuten und Fachverbänden sowie die völkerrechtlich verbindlichen und ratifizierten internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zu-rechnung bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere als bei Erwachsenen sind, sieht das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage. Denn nach Ansicht des Verfassungsgerichts hat es der Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug mit so unterschiedlichen Sachverhalten zu tun, dass das noch geltende Erwachsenenstrafvollzugsgesetz in seiner geltenden Fassung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs auch dann nicht entspräche, wenn seine Anwendung für den Jugendstrafvollzug ausdrücklich vorgesehen wäre. Die Sachverständigen Prof. Dr. Frieder Dünkel, Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen und Dr. Joachim Walter haben übereinstimmend diesbezüglich im Verfahren hervorgehoben, dass das Jugendstrafrecht nicht eine Kleinausgabe des Erwachsenenstrafrechts und der Jugendstrafvollzug nicht eine „light-Variante“ des Erwachsenenstrafvollzugs sei und sein dürfe; vielmehr handele es sich um etwas grundsätzlich anderes.

Angesichts der erheblichen Unterschiede in der Vollzugspraxis und mit Blick auf den Stand der empirischen Forschung zu den Erfolgen unterschiedlicher Behandlungsprogramme und Vollzugsformen ist daher auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine eigenständige gesetzliche Regelung geboten, die eine resozialisierungsfreundliche Ausgestaltung des Vollzuges, besonders hinsichtlich der Schul- und Berufsausbildung, der Entlassungsvorbereitung - einschließlich Vollzugslockerungen - und einer damit bruchlos zu verknüpfenden Nachbetreuung, verbindlich absicherten.

Der niedersächsische Jugendstrafvollzug muss daher in einem eigenständigen und in sich abgeschlossenen Gesetz geregelt werden und sollte nicht als Teilmenge in einem einheitlichen und komplexen Vollzugsgesetz mit einer Vielzahl an Verweisen und Generalklauseln untergebracht werden. Ein modernes Jugendstrafvollzugsgesetz muss autonom, übersichtlich und auch für die Betroffenen verständlich sein.

Des Weiteren müssen in einem Jugendstrafvollzugsgesetz klar und abgrenzbar die Rechte, Pflichten und Befugnisse sowohl der Strafgefangenen als auch der Anstalt normiert werden. Gera-de bei dem einschneidenden Grundrechtseingriff der Freiheitsentziehung müssen Generalklauseln und Ermessensentscheidungen auf das notwendige Mindestmass reduziert werden. Das Gesetz sieht daher die Anwendung von Auffangtatbeständen nur in der absolut notwendigen Größe vor, so wie es der einschlägige Kommentar von Callies/Müller Dietz für das allgemeine Strafvollzugsrecht fordert (Callies/Müller Dietz, Strafvollzugsgesetz 2005).

Ein modernes an fachlichen, wissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Kriterien ausgerichtetes Jugendstrafvollzugsgesetz ist Garant für eine erfolgreiche Behandlung jugendlicher Straftäter. Eine gelingende Resozialisierung ist der beste Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftä-

ten - insofern besteht hier kein Zielkonflikt, sondern eine wechselseitige Bedingung verschiedener Intentionen. Daher sollte in der wichtigen Zielbestimmung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes kein Zielkonflikt durch sich widersprechende Zielbestimmungen aufgebaut werden, sondern eine kurze und prägnante Zielformulierung gewählt werden (§ 2).

Gelingen kann Resozialisierung nur durch einen auf fachlichen und empirischen Grundlagen basierenden wirksamen Behandlungsvollzug. Eine effektive Täterbehandlung ist daher der wirksamste Opferschutz und wird den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit gerecht. Eine ausdifferenzierte Förderplanung, welche die individuellen Stärken und Schwächen und die daraus resultierenden Bildungs- und Qualifizierungsnotwendigkeiten der Gefangenen in den Fokus stellt ist daher ein adäquates und notwendiges vollzugliches Instrumentarium (§10).

Die Sicherheit für die Bevölkerung wird vor allem durch Rückfallverhinderung erreicht. Die Rückfallverhinderung wird nicht dadurch optimiert, dass im Zweifel der Geschlossenheit und Restriktion Vorrang eingeräumt wird. Im Gegenteil: jedes aufgeklärte und durchdachte Vollzugsgesetz nimmt sowohl in Inhaftierungsphase als auch die nachvollzugliche Phase in den Blick. Da der allergrößte Teil der Gefangenen den weitaus größeren Teil ihres Lebens in Freiheit verbringen werden, sind ein wirksamer Behandlungsvollzug für die Gefangenen wie für die Gesellschaft gleichermaßen essentiell. Der Offene Vollzug ist hinsichtlich der Rückfallquoten deutlich erfolgreicher und zudem auch kostengünstiger. Daher ist der in Niedersachsen erfolgreiche praktizierte Offene Vollzug der Regelvollzug (§13).

Zugleich hat ein Jugendvollzugsgesetz auf die besondere Lebens- und Entwicklungssituation von Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Die Phase der Adoleszenz ist von Labilität und Unsicherheit geprägt und Freiheitsentzug wirkt sich für jugendliche Gefangene besonders einschneidend aus. Soziales Lernen in Gemeinschaft und die Übernahme von Verantwortung sind daher im modernen Wohngruppenvollzug zu organisieren, wie es einhellig von der Jugendstrafrechtswissenschaft gefordert wird (Dünkel 1996, Ostendorf 1998; Sonnen 2006). Diese gesetzlichen Vorkehrungen sind notwendig, weil innerhalb der Anstalt einerseits Kontakte, die positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden sollen, andererseits aber die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dazu die Unterbringung in kleineren Wohngruppen, mit höchstens zehn Gefangenen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten - etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten - besonders geeignet (§ 19).

Das Gesetz richtet sich an dem Prinzip des Erziehungsgedankens aus, wie er auch im Jugendstrafrecht maßgeblich ist. Eine Abkehr vom Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht hat auch der Deutsche Juristentag mit großer Mehrheit 2002 verworfen. Der Erziehungsgedanke im Sinne des Gesetzes meint hier vor allem die Förderung einer positiven Entwicklung der Jugendlichen und eine damit verbundene Befähigung für ein selbstständiges und in sozialer Verantwortung gelebtes Leben ohne Straftaten. Selbstständigkeit und Verantwortung lernen die Gefangenen vor allem durch Mitwirkungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte, wie sie auch Artikel 12 der VN-Kinderrechtskonvention vorsieht. Daher sollen die Gefangenen bei der Förderplangestaltung gehört und einbezogen werden. Auch den Eltern sind hier die verfassungsrechtlich garantierten Mitspracherechte einzuräumen.

Im Hinblick auf physische und psychische Besonderheiten des Jugendalters sieht das Gesetz in § 21 einen speziellen Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen vor. So müssen etwa die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte - auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 GG - um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden. Daher ist die monatliche Mindestbesuchszeit auf vier Stunden im Monat veranschlagt.

Eine fachlich fundierte Resozialisierung mit Mindeststandards, Qualitätssicherung und Bildungsinvestitionen wird teure gesellschaftliche Folgekosten durch eine Verhinderung erneuter Straffälligkeit vermeiden und einen durch Steuergelder finanzierten Transferbezug nach der Entlassung vorbeugen, wenn die innervollzuglichen Qualifizierungsmaßnahmen individuell angepasst und sinnvoll sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug gefordert, dass der Jugendstrafvollzug die bestmögliche Gewähr für ein straffreies Leben in Freiheit nach Verbübung der Haft bieten muss. Aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel

der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen dem Staat positive Verpflichtungen. So hat er durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist (BVerfGE 35, 202 <235>). Daher ist auf eine ausreichende und angemessene Ausstattung mit Personal zu achten. Die Vollzugsbediensteten müssen für den Jugendvollzug spezifische pädagogische Qualifikationen aufweisen (§§ 47, 48).

Für die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, adäquate Formen der Unterbringung und Betreuung, soziales Lernen in Gemeinschaft, aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt ist Sorge zu tragen. Um Subkultur, Aggression und Unterdrückung zu vermeiden, ist daher die Unterbringung in Einzelhafräumen unabdingbar notwendig. Nur aus zwingenden Gründen oder bei Gefahr von Leib und Leben kann hiervon abgewichen werden (§ 19).

Eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung (vgl. BVerfGE 35, 202 <236>) verzahnte Entlassungsvorbereitung erhöhen die Erreichung des Vollzugsziels deutlich. Dem wird das Gesetz in seinen Regelungen in § 18 gerecht. Vor allem die Vernetzung von verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen und ambulanten Straffälligenhilfeinstitutionen soll das Rückfallrisiko deutlich minimieren.

Bei den schulischen und beruflichen Ausbildungsangeboten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Angebote auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist. Insofern sind insbesondere Behandlungen, Therapien, Bildung und Qualifizierung entsprechend auszugestalten, so dass eine gelingende Resozialisierung wahrscheinlich ist. Daher sind in einem Jugendvollzugsgesetz Mindestquoten für Ausbildungs- Qualifizierungs- und Arbeitsmaßnahmen vorzusehen (§ 22 und 23).

Neben verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Rechten haben die jugendlichen Straftäter gleichermaßen Pflichten und sollen aktiv an der Erreichung des Vollzugsziels mitarbeiten. Das Gesetz orientiert sich daher am Prinzip des Förderns und Forderns. Die jugendlichen Straftäter haben umfängliche Mitwirkungspflichten, d. h. sie unterliegen der Schul- und Arbeitspflicht und sind grundsätzlich zu einer sinnvollen Tagesgestaltung verpflichtet. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung muss jedoch durch die Mitarbeiter gefördert und geweckt werden. Eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Anerkennung ist dafür unabdingbar. Für eine auf eine positive Veränderung bei den jugendlichen Straftätern abzielende vollzugliche Arbeit ist ein positives Menschenbild, das sich an Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientiert daher eine Grundvoraussetzung. Maßregelung, Misserfolge und negative Etiellierungen haben die Gefangenen in ihrer Sozialisation meist zuhau erfahren - nichts selten liegt hierin die Ursache für ihr delinquentes Verhalten. Eine positive Veränderung und Entwicklung kann daher nur durch positive Erfahrung und Unterstützung erzielt werden. Nicht zuletzt deshalb spricht sich auch das BVerfG für den Grundsatz aus, dass Strafe nur letztes Mittel und nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel verhängt und vollzogen werden darf (BVerfGE 45; 187; 238; 261; 272 f.).

Lern und Entwicklungsfortschritte werden nach den Ergebnissen der modernen Kognitionsforschung vor allem durch intrinsische Motivation und akzeptierte Anreizmodelle erzielt. Repressive und überfordernde Lernmodelle sind dagegen in ihren Wirkungen nicht nachhaltig und somit nicht resozialisierungsorientiert (Walter, Neue Kriminalpolitik, S. 97 3/2006).

Gegenwärtig leidet der Jugend- als auch der Erwachsenenvollzug nach wie vor unter einem Legitimationsdefizit, da die Erfolgsquoten eher dürrig sind. Die Rückfallquoten vor allem nach geschlossenem Haftvollzug sind hoch, so dass der Staat seine Behandlungsinstrumentarien beständig verbessern muss. Insbesondere moderne Erkenntnisse der Hirnforschung legen nahe, dass ein vor allem an die Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen ausgerichteter Vollzug die subjektiven Möglichkeiten zur Verhaltensänderung deutlich überschätzt. (Roth, Das Ich und Seine Freiheit, 2006). Der gegenwärtig von der niedersächsischen Landesregierung propagierte Chancenvollzug darf nicht dazu führen, dass Resozialisierungsmaßnahmen uneinsichtigen oder motivationslosen

Jugendlichen vorenthalten werden. Gerade diese brauchen eine intensive Ansprache und Betreuung, um eine positive Entwicklungen anzuschieben. Eine Verweigerungshaltung darf nicht dazu führen, dass junge Strafgefangene vom Behandlungsvollzug ausgeschlossen werden und somit die Rückfallwahrscheinlichkeit steigt. Ein derartig praktizierter Vollzug ist weder mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar noch wird er dem Auftrag eines humanen Strafvollzugs gerecht und widerspricht nicht zuletzt den Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit.

Gleichwohl braucht die Vollzugsanstalt auch wirkungsvolle und effektive Sanktionsmechanismen und Instrumentarien, da in einer Vollzugseinrichtung ein erhebliches Konfliktpotenzial besteht. Ein modernes Konfliktmanagement ist kaskadenförmig aufgebaut und versucht Auseinandersetzungen unter den Gefangenen oder zwischen Gefangenen und Bediensteten eigenverantwortlich und verhältnismäßig zu regulieren. Das Gesetz sieht daher vor, vor der Disziplinarmaßnahme eine eigenverantwortliche Konfliktregelung durchzuführen. Hierbei soll besonders der gewaltfreie Umgang mit Konflikten eingeübt werden. Gleichermassen eignen sich Konflikte zum Erlernen von Perspektivenübernahme, so dass die oftmals nur unzureichend vorhandene Empathie durch eine eigenverantwortliche Konfliktlösung gefördert werden kann. Bei rechtswidrig und schuldhaftem Handeln können indessen auch Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden (§ 34).

Ein besonderer Regelungsbedarf sieht das Bundesverfassungsgericht auch für die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Disziplinarmaßnahmen und hat festgestellt, dass dessen gegenwärtige Ausgestaltung - der Rechtsweg zum Oberlandesgericht nach §§ 23ff. EGGVG - den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 GG) nicht genügt. Gefangene befinden sich in einem Rechtsverhältnis mit besonderen Gefährdungen, in dem sie auch in der Möglichkeit, sich der Hilfe Dritter zu bedienen, eng beschränkt sind. Ihre Verweisung auf ein regelmäßig ortsfernes, erst- und letztinstanzlich entscheidendes Obergericht, ohne besondere Voraussetzungen für die Möglichkeit mündlicher Kommunikation, wird dem - auch im Vergleich mit den für Gefangene im Erwachsenenstrafvollzug vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten - nicht gerecht. Daher ist ein ortsnahes und jugendgerechtes Rechtsschutzregime zu schaffen.

Staat und Gesellschaft haben ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass ein Straftäter nicht wieder rückfällig wird und die Gesellschaft schädigt. Durch Artikel 1 und Artikel 20 GG lässt sich zudem ein unmittelbares Grundrecht auf Resozialisierung ableiten. Ein moderner Behandlungsvollzug ist daher keine freiwillige staatliche Leistung, sondern verfassungsrechtlicher Auftrag. Dieser muss nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht regelmäßig evaluiert und nach modernen Erkenntnissen fortentwickelt werden, um ständig bessere Behandlungsinstrumentarien zu entwickeln um somit den Wirkungsgrad der Resozialisierung zu erhöhen.

Ursula Helmhold

Parlamentarische Geschäftsführerin